



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung folgende

### Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut

1. Für drei Bienenbestände im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 10. Juni 2016 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Um die derzeitigen Standorte der betroffenen Bienenhaltungen wird daher ein Radius von 3 km (3 Kilometer) als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst damit folgende Gemeinden und Ortsteile:
  - Gemeinde Ostseebad Wustrow
  - Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop mit den Ortsteilen Ahrenshoop, Alt- und Nienhagen
  - Gemeinde Wieck a. Darß
  - Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
  - Stadt Barth mit den Ortsteilen Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp
  - Gemeinde Divitz-Spolderhagen: nur die Ortsteile Divitz und Frauendorf
  - Gemeinde Kenz-Küstrow: nur die Ortsteile Kenz, Küstrow, Rubitz und Zipke
  - Gemeinde Pruchten mit den Ortsteilen Bresewitz und Pruchten.
2. Tierhalter, die Bienen in diesem Gebiet halten und der Anzeigepflicht der Bienenhaltung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreis Vorpommern- Rügen bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich beim Fachdienst unter 03831 357-2453 oder 2464 zu melden.
3. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk Folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 3.5. Die Vorschrift von Nr. 3.3. findet keine Anwendung
    - a.) auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
    - b.) auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.

5. Für die in Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen gilt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz die sofortige Vollziehung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Für drei Bienenbestände im Landkreis Vorpommern-Rügen ist am 10. Juni 2016 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. Im vorliegenden Fall ist der Radius des Sperrbezirkes um die betroffenen Bestände aufgrund der Dichte der Bienenhaltungen und dem jahreszeitlich bedingten regen Flugverhalten der Bienen größer als 1 km gefasst worden.

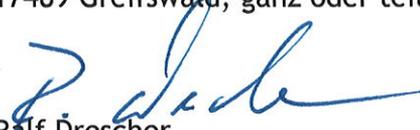
Gemäß § 1 a Bienenseuchen-Verordnung hat wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die in Nr. 3 und 4 der Verfügung benannten Maßnahmen anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

  
Ralf Drescher  
Landrat

Stralsund, den 13. Juni 2016